

RESOLUTION 56/509

Verabschiedet auf der 106. Plenarsitzung am 8. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.80 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

56/509. Änderung der Regeln 30, 31 und 99 der Geschäftsordnung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/285 vom 7. September 2001 "Neubelebung der Generalversammlung; Steigerung der Effizienz der Generalversammlung",

in der Überzeugung, dass ein reibungsloser Übergang zwischen den aufeinander folgenden Präsidenten der Generalversammlung beziehungsweise zwischen den Vorsitzenden jedes Hauptausschusses einen nützlichen Beitrag zur Verbesserung der Arbeit der Versammlung leisten könnte,

1. *beschließt*, nur für die Zwecke dieser Resolution auf das in Regel 163 der Geschäftsordnung der Generalversammlung festgelegte Verfahren zu verzichten, wonach ein Ausschuss über die nachstehenden Änderungen Bericht zu erstatten hat;

2. *beschließt außerdem*, die Regeln 30, 31 und 99 ihrer Geschäftsordnung wie folgt zu ändern:

a) Die derzeit geltende Regel 30 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Wahlen

Regel 30

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, wählt die Generalversammlung einen Präsidenten und 21 Vizepräsidenten mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung, bei der sie den Vorsitz führen werden. Der Präsident und die Vizepräsidenten, die so gewählt wurden, treten ihr Amt erst zu Beginn der Tagung an, für die sie gewählt werden, und üben ihr Amt bis zum Ende dieser Tagung aus. Die Vizepräsidenten werden nach der Wahl der Vorsitzenden der in Regel 98 bezeichneten sechs Hauptausschüsse so gewählt, dass der repräsentative Charakter des Präsidialausschusses gewährleistet ist.";

b) Die derzeit geltende Regel 31 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Vorläufiger Präsident

Regel 31

Ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Tagung der Generalversammlung der Präsident dieser Tagung noch nicht gemäß Regel 30 gewählt, so führt der Präsident der vorangegangenen Tagung oder der Vorsitzende der

Delegation, aus der der Präsident der vorangegangenen Tagung gewählt wurde, so lange den Vorsitz, bis die Versammlung einen Präsidenten gewählt hat.";

c) Buchstabe a der derzeit geltenden Regel 99 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Alle Hauptausschüsse wählen mindestens drei Monate vor Eröffnung der Tagung einen Vorsitzenden. Die Wahl der anderen in Regel 103 vorgesehenen Amtsträger erfolgt spätestens am Ende der ersten Tagungswoche.";

3. *beschließt ferner*, dass nur für die siebenundfünfzigste Tagung der Generalversammlung der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der Hauptausschüsse so früh wie möglich zu wählen sind;

4. *beschließt*, dass diese Änderungen am 8. Juli 2002 in Kraft treten.

RESOLUTION 56/510

Verabschiedet auf der 109. Plenarsitzung am 23. Juli 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.82 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Luxemburg, Mexiko, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Suriname, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

56/510. Akkreditierung und Teilnahme nichtstaatlicher Organisationen an dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen

Die Generalversammlung,

eingedenk ihrer Resolution 56/168 vom 19. Dezember 2001, in der sie unter anderem die mit diesen Fragen befassten nichtstaatlichen Organisationen bat, Beiträge zu den Arbeiten zu leisten, mit denen der Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen betraut ist,

begrüßend, dass die Menschenrechtskommission dem Ad-hoc-Ausschuss in ihrer Resolution 2002/61 vom 25. April 2002³⁵ nahe gelegt hat, Arbeitsmethoden zu übernehmen, die eine umfassende Mitwirkung zuständiger nichtstaatlicher Organisationen an seinen Beratungen gestatten würden,

1. *beschließt*, allen nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat die Akkreditierung bei dem Ad-hoc-Ausschuss über ein umfassendes und integratives Internationales Übereinkommen

³⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

über den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen zu gewähren;

2. *beschließt außerdem*, dass andere, nicht bereits bei dem Ad-hoc-Ausschuss akkreditierte nichtstaatliche Organisationen beim Sekretariat einen Antrag auf Akkreditierung stellen können und dass die Anträge sämtliche Angaben über die Zuständigkeit der Organisation und die Relevanz ihrer Tätigkeit für die in Ziffer 44 der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 erläuterte Arbeit des Ausschusses zu enthalten haben; im Hinblick auf diese Anträge beschließt sie ferner,

a) dass das Sekretariat eine Liste aller von nichtstaatlichen Organisationen gestellten Neuanträge auf Akkreditierung an alle Mitgliedstaaten des Ad-hoc-Ausschusses verteilt, und zwar mindestens vier Wochen vor jeder Tagung des Ausschusses mit Ausnahme der ersten Tagung, für die der Ausschuss Anträge prüfen wird, die vor und während der Tagung eingegangen sind;

b) dass die Akkreditierung im Einklang mit den Verfahren und Fristen in Ziffer 46 der Resolution 1996/31 und nach dem Kein-Einwand-Verfahren vor Beginn der Tagung gewährt wird, mit Ausnahme der ersten Tagung des Ad-hoc-Ausschusses, bei der ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses binnen sieben Tagen nach Erhalt jeder Liste einen Einwand erheben kann;

c) dass der Ad-hoc-Ausschuss zu Beginn jeder seiner Tagungen Neuanträge prüft, gegen die ein Mitgliedstaat des Ad-hoc-Ausschusses einen Einwand erhoben hat, und einen Beschluss dazu fasst;

3. *fordert* in Anerkennung der Wichtigkeit einer geografisch ausgewogenen Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, denjenigen nichtstaatlichen Organisationen, die nicht über entsprechende Ressourcen verfügen, insbesondere mit dem Thema befassten nichtstaatlichen Organisationen aus den Entwicklungs- und Übergangsländern, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses behilflich zu sein;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle verfügbaren Informationen über die Akkreditierungsverfahren sowie Informationen über die Unterstützungsmaßnahmen für die Teilnahme an dem Ad-hoc-Ausschuss innerhalb der Gemeinschaft der nichtstaatlichen Organisationen weite Verbreitung finden;

5. *beschließt*, dass Vertreter der beim Ad-hoc-Ausschuss akkreditierten nichtstaatlichen Organisationen an der Arbeit des Ausschusses mitwirken dürfen und dass der Ausschuss während der ersten Woche seiner ersten Tagung einen Beschluss über die Modalitäten dieser Mitwirkung fassen wird;

6. *beschließt außerdem*, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für andere Ad-hoc-Ausschüsse der Generalversammlung schaffen.

RESOLUTION 56/511

Verabschiedet auf der 110. Plenarsitzung am 15. August 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.84 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, China, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Finnland, Frankreich, Indien, Irland, Island, Italien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Monaco, Mongolei, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Portugal, Republik Moldau, Schweden, Sierra Leone, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

56/511. Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/218 vom 21. Dezember 2001, mit der sie beschloss, dass am 16. September 2002 eine Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene stattfinden soll, um die Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas zu behandeln, entsprechend Ziffer 5 der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2001 des Wirtschafts- und Sozialrats abgegebenen Ministererklärung³⁶, in der das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft aufgefordert wurden, die Neue afrikanische Initiative, die jetzt als "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas" bezeichnet wird und die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer siebenunddreißigsten ordentlichen Tagung vom 9. bis 11. Juli 2001 in Lusaka verabschiedet wurde³⁷, zu unterstützen, und dass die Vorbereitungen für die Plenartagung während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung getroffen werden sollen,

überzeugt von dem Nutzen eines interaktiven Teils der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene,

1. *beschließt*, dass die für den 16. September 2002 anberaumte Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Prüfung der Form der Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas aus zwei Plenarsitzungen von 9 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sowie aus einer getrennten informellen Podiumsdiskussion bestehen wird;

³⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünftzigste Tagung, Beilage 3 (A/56/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 29.

³⁷ Siehe A/56/457, Anlage I, AHG/Decl. 1 (XXXVII).